

Nr. **XIX. GP-NR**
3 /J
1994 -11- 07

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Schadholzkontrollen an den Eintrittsstellen (Grenzen)

Das Holzkontrollgesetz 1962 wurde in der Fassung 1994 dahingehend abgeändert, daß für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz in Rinde kein Bewilligungsbescheid des BMLF mehr nötig ist. Bei Sendungen aus dem EWR, welchen ein amtliches Gesundheitszeugnis beiliegt, entfällt die Kontrolle an der Eintrittsstelle in das österreichische Bundesgebiet. Nadelholz in Rinde aus "Drittländern" bzw. Nadelholz aus außereuropäischen Staaten wird weiterhin kontrolliert.

Nun soll aber auf Drängen der Holzimporteure mit dem Zeitpunkt des EU-Beitrittes auch die Kontrolle an den Grenzen für Nadelholz in Rinde aus Drittländern (hauptsächlich aus den ehemaligen Oststaaten) fallen. An einer entsprechenden Verordnung zum Forstgesetz (dzt. im Stadium des Begutachtungsverfahrens) wird gearbeitet .

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Mit welcher Begründung gehen Sie von der derzeitigen bewährten Methode der phytosanitären Holzkontrolle an den Grenzen ab?
2. Noch vor einem Jahr wurde vom BMLF eine private Kontrollfirma zur österreichischen Vereinheitlichung und Verschärfung der Holzkontrolle eingesetzt. Mit welcher Begründung soll diese nun abgeschafft werden?
3. Künftig sollen Holzlieferungen (Importe) vom Zoll den Bezirksverwaltungsbehörden gemeldet werden. Auch von forstschädlichen Insekten befallene Ladungen sollen ungehindert nach Österreich gelangen. Eine Kontrolle befallener Einheiten soll erst stichprobenweise bei den Holzverarbeitenden Betrieben stattfinden. Heißt das, daß es keine Möglichkeit der Zurückweisung an der Grenze geben wird?
4. Welches Regulativ wird es anstelle der bisherigen Möglichkeit zur Zurückweisung geben?

5. Ist in der geplanten Verordnung wenigstens die Einführung einer mehrjährigen Übergangsfrist mit Beibehaltung der derzeitigen Holzkontrolle vorgesehen?
6. Die EU hat in den letzten Jahren umfassende Bestimmungen zum Pflanzenschutz erlassen, um damit die Gefahr der Einschleppung von Schädlingen zu vermeiden. Inwiefern besteht seitens der EU der Zwang, vom bewährten österreichischen System der phytosanitären Holzkontrolle an den Grenzen abzugehen?